

RAPP



Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Erschließung Hübel

Artenschutzrechtliche Untersuchung – Artengruppe Reptilien

Projektstand

Version 01

18.10.2019

Bericht Nr. 01 / Ba

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsgebiet	4
3. Bestandserfassungen und Bewertung	4
3.1 Artengruppe Reptilien	4
4. Artenschutz	7
4.1 Artenschutzrechtliche Situation	7
4.2 Vermeidungsmaßnahmen	8
4.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)	10
5. Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	12
6 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Nr. 1-4	15
7. Quellenangaben	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes	4
Abbildung 2 Untersuchung Artengruppe Reptilien – Untersuchte Habitatbereiche.....	5
Abbildung 3 Aktivitätsphasen der Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist (Quelle: LUBW 2014)	8
Abbildung 4 Auslegen der Vergrämungsfolie (Quelle: LUBW 2014).....	9
Abbildung 5 Gestaltung von Ausgleichslebensraum für Mauereidechsen (CEF-Maßnahme) ...	10
Abbildung 6 Beispiel einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Mauereidechsen (Quelle: LUBW 2014)	11

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Johannes Brandsch

Sachbearbeitung: Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt P. Bauer

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen möchte eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes durchführen um eine kleine Erschließung zu ermöglichen.

Das Landratsamt Lörrach verlangt eine artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien. Im Rahmen dieser Untersuchung wird die Artengruppe Reptilien untersucht. Die Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden in den nachgeordneten Verfahrensschritten bei der Einreichung einzelner Baugesuche nachgereicht.

Es ist u. a. zu prüfen, ob Verbote des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Reptilien des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG verletzt werden. Diese Prüfung erfolgt durch die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Anhangs IV der FFH-RL. Voraussetzung für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist eine vorausgehende, artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme. Sowohl Bestandsaufnahme als auch saP sind Teil der vorliegenden Untersuchung.

Nicht Teil der vorliegenden Untersuchung ist die notwendige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2. Untersuchungsgebiet

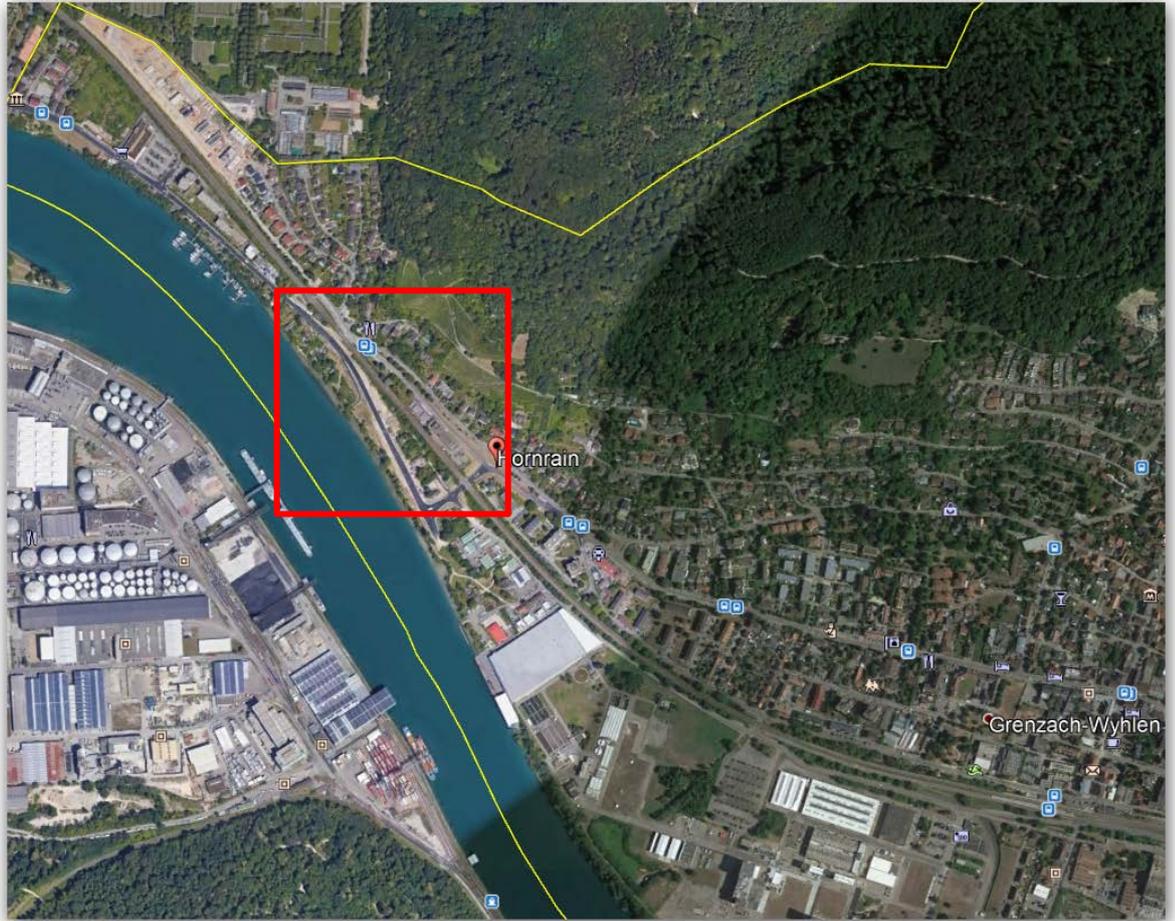


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes

3. Bestandserfassungen und Bewertung

3.1 Artengruppe Reptilien

Die Reptilien wurden im Rahmen von 4 Linienbegehungen in den Monaten Mai und Juni erfasst. Mit einer weiteren Linienbegehung wurde der Bereich Hangböschung zwischen Hornrain und Baslerstraße zusätzlich erfasst wegen ungünstiger Aufnahmesituation (Langgras) in den Frühjahrsmonaten. Die begangenen linienhaften Strukturen mit potentieller Habitategnung umfassen Bahnschotterkörper und Kabelkanal, ebene Grünfläche zwischen Basler Straße und Bahn, Hangböschung zwischen Hornrain und Baslerstraße, Mauern am Hornrain, Flurstück 1264 und 1264/1, sowie Flurstück 1266.

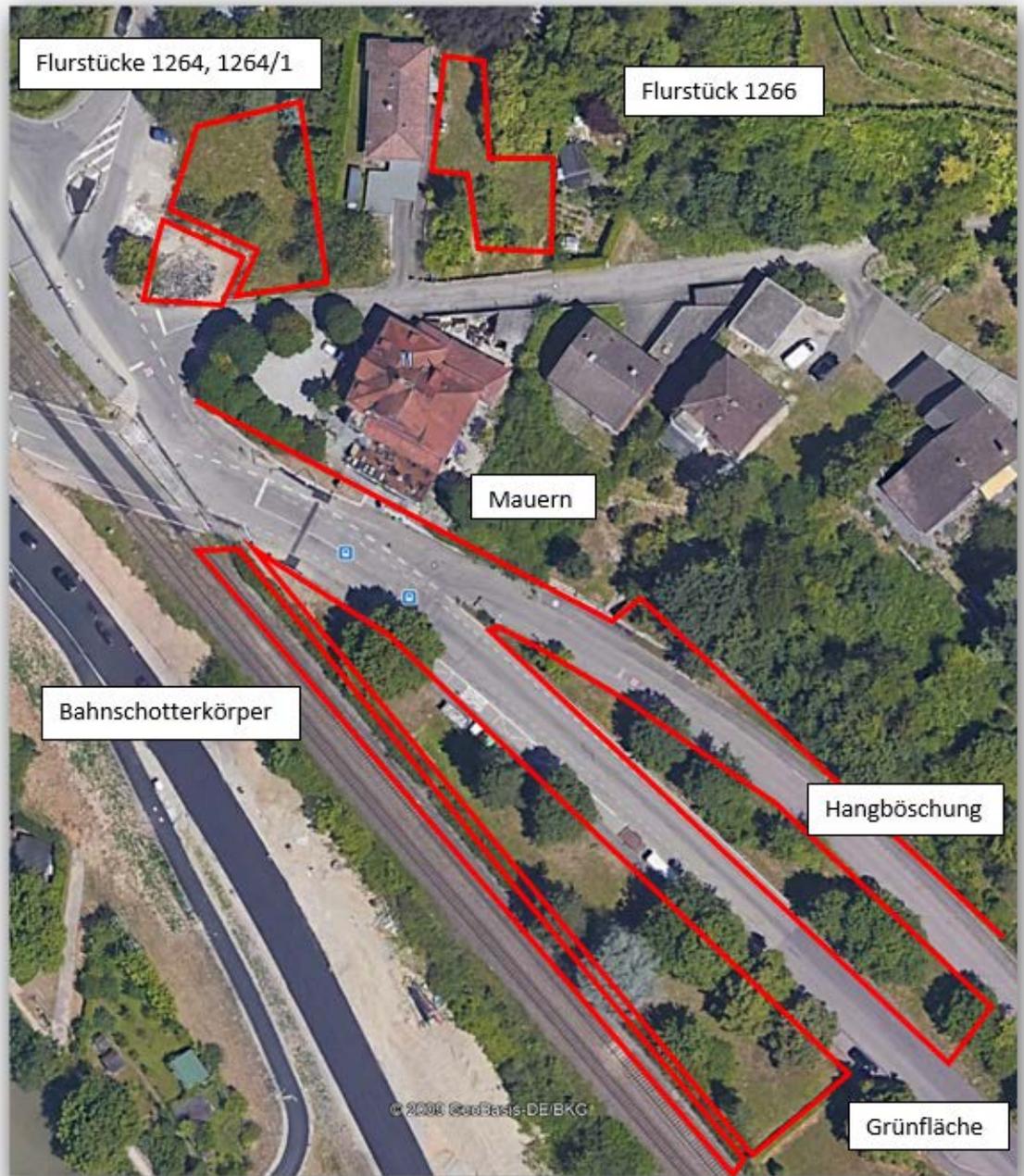


Abbildung 2 Untersuchung Artengruppe Reptilien – Untersuchte Habitatbereiche

Neben der reinen Linienbegehung wurden zur weiteren Verifizierung von vorkommenden Reptilien 15 „Lockfolien“ zum Anlocken der wechselwarmen Tiere eingesetzt. Mehrere Nachweise gehen auf Funde unter diesen Lockstrukturen zurück.

	Bahnschotterkörper und Kabelkanal	Grünfläche zwischen Bahnschotterkörper und Basler Straße	Hangböschung zwischen Hornrain und Baslerstraße	Mauern am Hornrain	Furstück 1264	Furstück 1266
Datum: 03.05.2019 Uhrzeit: 16.00 Uhr Witterung: sonnig Temperatur: 16°C						
Mauereidechse	29	0	0	3	-	-
Blindschleiche	0	0	0	0	-	-
Datum: 14.05.2019 Uhrzeit: 12.00 Uhr Witterung: sonnig Temperatur: 18°C						
Mauereidechse	24	7	0	6	0	0
Blindschleiche	1	0	0	0	0	0
Datum: 03.06.2019 Uhrzeit: 11.00 Uhr Witterung: sonnig Temperatur: 24°C						
Mauereidechse	7	9	1	7	0	0
Blindschleiche	0	0	0	0	1	1
Datum: 28.08.2019 Uhrzeit: 10.00 Uhr Witterung: sonnig Temperatur: 24°C						
Mauereidechse	-	-	2 juv.	-	-	-
Blindschleiche	-	-	0	-	-	-

Tabelle 1 Ergebnis der Bestandsaufnahme Artengruppe Reptilien

Nachgewiesen werden konnten die Reptilienarten Mauereidechse und Blindschleiche.

Der Habitatbereich „Bahnschotterkörper und Kabelkanal“ wiesen eine starke Population der Mauereidechse auf mit 29 Individuen. Die Blindschleiche konnte in diesem Bereich mit 1 Individuum nachgewiesen werden. Wegen der sehr übersichtlichen Habitatverhältnisse wird für die angenommene Besiedlungsdichte ein Faktor 2 vorgeschlagen. Die angenommene rechnerische Besiedlungsdichte liegt damit bei ca. 60 Individuen.

Der Habitatbereich „Grünfläche zwischen Bahnschotterkörper und Basler Straße“ mit ihren trockenen Rasenflächen mit lockerer Gehölzbestockung bieten der Population der Mauereidechse im angrenzenden Gleisschotterkörper eine Habitateerweiterung als Nahrungshabitat, die wichtig ist für die Populationsdichte im Gleisschotterkörper. Nachgewiesen wurden in der Grünfläche 9 Individuen der Mauereidechse.

Der Habitatbereich „Hangböschung zwischen Hornrain und Basler Straße“ bildet eine Steilböschung, die nur selten gemäht wird. Die Nachweisbedingungen im Frühjahr waren durch die Langgrasbestände eingeschränkt und wurden durch eine Begehung im August ergänzt. Nachgewiesen werden konnten im August zwei juvenile Mauereidechsen.

Der Habitatbereich „Mauern am Hornrain“ besteht zu einem Teil aus spaltenreichen Kalksteinmauern, zum anderen Teil aus verputzten und wenig spaltenreichen Mauerteilen. Nachgewiesen werden konnten 7 Individuen der Mauereidechse. Wegen der sehr übersichtlichen Habitatverhältnisse wird für die angenommene Besiedlungsdichte ein Faktor 2 vorgeschlagen. Die angenommene rechnerische Besiedlungsdichte liegt damit bei ca. 15 Individuen.

Der Habitatbereich „Flurstück 1264“ besteht auf Langgrasbeständen in denen keine Mauereidechsen durch Lockfolien nachweisbar waren. „Flurstück 1264/1“ besteht aus einem Bauschutthaufen ohne Nachweis von Mauereidechse.

Im Habitatbereich „Flurstück 1266“ konnte 1 Blindschleiche nachgewiesen werden. Mauereidechsen waren nicht nachweisbar.

4. Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtliche Situation

Die Bestandsaufnahmen haben ergeben, dass es im Eingriffsbereich des Vorhabens Vorkommen von einer Reptilienart gibt, die der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) unterliegt, der Mauereidechse.

Von der Baumaßnahme selbst betroffen ist dabei nur der Bereich „Grünfläche zwischen Bahnschotterkörper und Baslerstraße“ und der Bereich „zwischen Hornrain und Baslerstraße“. Die Population im Bahnschotterkörper wird leicht beeinträchtigt durch den Verlust angrenzender Nahrungshabitate in der Grünfläche.

Ziel des Artenschutzes ist es, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht auszulösen. Dies ist möglich im Rahmen der Durchführung der nachfolgend vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Die Auslösung der Verbotstatbestände liegt nicht im freien Ermessen des Vorhabensträgers. Eine Freistellung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur dann erteilt werden, wenn gemäß Art. 45 Abs. 7 Satz 5 des BNatSchG „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ vorliegen, dies auch nur mit der Voraussetzung, dass „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.“ Diese Voraussetzungen können für den vorliegenden Planungsfall nicht bestätigt werden. Das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 - 4 BNatSchG kann eingehalten werden durch die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Umsiedlungen von Mauereidechsen sind nicht vorgesehen.

Es wird aufgezeigt, wie durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erreicht werden kann, dass die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Dies ist möglich durch Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämung, Baufeldräumung und Zäunung. Dabei werden durch die Maßnahmen die Belange des Artenschutzes der Mauereidechsen erreicht.

1. Bauzeitenbeschränkungen:

Bauzeitenbeschränkungen sind möglich und eine wichtige Vermeidungsmaßnahme, was das Tötungs- und Störungsverbot betrifft.

Da sich die Mauereidechsen das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum befinden, gibt es keinen optimalen Zeitpunkt für den Eingriff. Im August ist aber die Reproduktion abgeschlossen (alle Jungtiere sind geschlüpft), und die Tiere sind noch bis September bzw. Oktober aktiv, sodass sie durch Vergrämungsmaßnahmen aus dem Baufeld verdrängt werden oder vor Baumaschinen flüchten können. Das gleiche gilt für einen kurzen Zeitraum im Frühjahr (Mitte März / Mitte April). Hier ist die Winterruhe beendet und die Fortpflanzungszeit hat noch nicht begonnen. Die Baueingriffe dürfen erst beginnen nachdem die Vergrämung in einem dieser beiden Zeitfenster abgeschlossen ist.

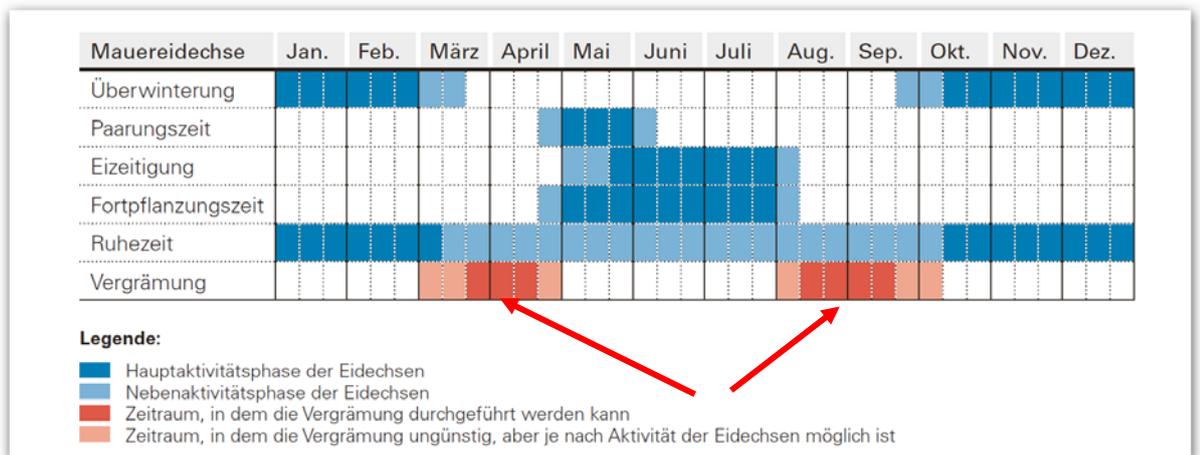


Abbildung 3 Aktivitätsphasen der Mauereidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist (Quelle: LUBW 2014)

2. Vergrämungsmaßnahmen:

Durch Vergrämung kann erreicht werden, dass die Mauereidechsen in geeignete Ausweichlebensräume abwandern.

Die eigentliche Vergrämung der Tiere erfolgt durch Auslegung von Folien mindestens zwei Meter über den eigentlichen Eingriffsbereich hinaus. Die Maßnahme muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen. Die Abnahme der Folien kann frühestens nach drei Wochen erfolgen. Eine mechanische Vergrämung z. B. mit Baumaschinen ist nicht möglich, da die Eidechsen den nächstgelegenen Versteckplatz aufsuchen und dort getötet werden. (LUBW 2014)

3. Baufeldräumung:

Die an die Vergrämung anschließende Baufeldräumung sollte von einer Seite her beginnen und in die Richtung der Ausweichlebensräume durchgeführt werden, um etwaig verbliebenen Individuen eine Flucht zu ermöglichen (LUBW 2014)

4. Zäunung:

Nach durchgeführter Vergrämung muss ein Rückwandern der vergrämten durch Aufstellen von Zäunen verhindert werden. (LfU 2014)



Abbildung 4 Auslegen der Vergrämungsfolie (Quelle: LUBW 2014)

4.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Die vorgesehene Vergrämung in bestehende, für die Mauereidechse geeignete Habitatbereiche im räumlichen Zusammenhang mit den Eingriffen besteht nicht. Die Vergrämung der Individuen kann nicht in die überwiegend besetzten Habitate in den Bahnschotterkörper erfolgen, da die dortigen Mauereidechsenhabitate bereits von Mauereidechsen belegt sind und nicht als Ausweichhabitate herangezogen werden dürfen (LUBW 2014). Des Weiteren gehen Nahrungsräume für die Population der Mauereidechsen im Bahnschotterkörper verloren.

Es wird die Erstellung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen. Die Maßnahmen müssen vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen ausgeführt sein. Als Flächen für die Gestaltung der CEF-Maßnahmen werden die entstehenden Verkehrsgrünflächen zwischen Bahnschotterkörper und Baslerstraße, sowie im Bereich des Öffentlichen Grüns vorgeschlagen. Die Flächen betragen gesamt ca. 350m².

Die Flächengröße von ca. 350m² ist ausreichend für die Einwanderung der zu vergrämenden Mauereidechsen, da ein Teil der 9 nachgewiesenen Individuen aus der Grünfläche teilweise der Population des Bahnschotterkörpers zuzuordnen ist.

Ein Gestaltungsplan für den Eidechsenhabitat ist zu erstellen.



Abbildung 5 Gestaltung von Ausgleichslebensraum für Mauereidechsen (CEF-Maßnahme)

In der folgenden Abbildung ist ein mögliches Beispiel aus einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Mauereidechsen dargestellt (Quelle LUBW 2014) mit den Elementen Steinschüttung als Sonnenplatz und Winterquartier, Sandlinsen als Eiablageplatz, Gabionen ohne Vlies mit Anschluss an das dahinterliegende Erdreich, Einbau nährstoffarmen Substrates in die Steinpackung und als Überdeckung, Besiedlungsmöglichkeit für trockenresistente Pflanzenbesiedlung, Saatgutimpfung.



Abbildung 6 Beispiel einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Mauereidechsen (Quelle: LUBW 2014)

5. Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen
Durch das Vorhaben betroffene Art: Mauereidechse (<i>Podacris muralis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
Rote Liste-Status: RL-D: 2 RL-BW: 2 FFH-RL: Anh. IV
<i>Erhaltungszustand:</i> Ungünstig – unzureichend (U1)
2. Darstellung der Betroffenheit der Art <i>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</i> In den betroffenen Habitatbereichen „Grünfläche zwischen Bahnschotterkörper und Baslerstraße“, sowie „Hangböschung zwischen Hornrain und Baslerstraße“ wurden 11 Individuen nachgewiesen. Diese stehen in engem Verbund mit der größeren Population im Bereich des Bahnschotterkörpers.
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements <i>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)</i>

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <p>Durchführung der Baumaßnahmen sollten im Zeitraum März-April, bzw. August–Mitte Oktober liegen. Es sind Maßnahmen der Vergrämung, Baufeldräumung und Zäunung durchzuführen.</p> <p>Wenn die Zeiten der Eiablage und der Winterruhe ausgenommen werden, kann ein Teil der betroffenen, mobilen Individuen in die Bahnschotterkörper und in die CEF-Maßnahmen ausweichen.</p> <p>Damit die Tiere nicht getötet werden, sind sie zu „vergrämen“ – dies kann dadurch geschehen, dass ihre Lebensräume im Eingriffsbereich unattraktiv gemacht werden (z. B. durch Auslegen von Folien). Eine ökologische Baubegleitung muss die Arbeiten im Hinblick auf die eventuell notwendige Bergung von Mauereidechsen eingesetzt werden.</p>
<p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <p>Keine artspezifische Maßnahme vorgesehen</p>
<p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <p>Gestaltung und Sicherung einer CEF-Maßnahme im Umfang von ca. 350m²</p>
<p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</p> <p>(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)</p> <p>Keine Angaben</p>

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
<i>(unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</i>		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b) Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Bau der CEF-Maßnahme kommt es zu keiner Verletzung oder Tötung von Mauereidechsen. Von einer Umsetzungsaktion wird abgeraten.		Nein
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich		Nein
4.3 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)		Nein
4.3 b) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 42 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	Ja	
5. Erfordernis einer Ausnahme		
Ist eine Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich?		Nein

6. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 Nr. 1-4

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und der noch CEF-Flächen sind Ausnahmegenehmigungen für die Art Mauereidechse gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 nicht notwendig. Es werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG nicht erfüllt.

7. Quellenangaben

LUBW (2014):

Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse – Band 77

Aufgestellt:

Rapp Regioplan GmbH
Lörrach, 21.10. 2019

